

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde
Contemporary Ampere Technology
Thuringia GmbH
Frau Geschäftsführerin Zhang
Robert-Bosch-Straße 1
99310 Arnstadt

Ihr Ansprechpartner:

Thomas Heimbürge

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 838
Telefax +49 361 57 3943 848

Thomas.Heimbuerge@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/427-6-47503/2021

Weimar
12. August 2021

Immissionsschutzrecht;

Antrag vom 27.11.2020 der Contemporary Ampere Technology Thuringia GmbH, auf wesentliche Änderung eines Batterienwerks auf dem Grundstück der Flur 7, Flurstücke 303 (teilweise) und 304, Gemarkung Ichtershausen in 99334 Amt Wachsenburg Registriernummer 17/20

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 17/20

1. Die Contemporary Ampere Technology Thuringia GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung einer

Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten als Hauptanlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk) nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99334 Amt Wachsenburg, Gemarkung Ichtershausen Flur 7, Flurstücke 303 (teilweise) und 304.

Die Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der 1. Teilgenehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sowie die in Anlage 2 angeführten Hinweise.

Ebenso werden Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung der Prüfbericht

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

des Sachverständigenbüros Arnhold, Prüfsingenieur Arnhold, Lyonel-Feininger-Straße 5, 99425 Weimar zur Prüfung des Brandschutzkonzeptes zur Errichtung einer Batteriefabrik und von Nebenanlagen. Der Prüfbericht besteht aktuell aus den vorliegenden Prüfberichten.

- Teilprojekt Produktionsanlage Prüfbericht Nummer W158_4A/19
- Teilprojekt Pfortnergebäude 1+2 Prüfbericht Nummer W159_2A/19
- Teilprojekt NMP- Tanklager und Rückgewinnung Prüfbericht Nummer W160_2A/19
- Teilprojekt NMP- Rückgewinnung Rektifikationsanlage Prüfbericht Nummer W161_2A/19
- Teilprojekt Abwasserbehandlung, Kältezentrale, Kesselhaus, Sprinklerzentrale Prüfbericht Nummer W163_3A/19
- Teilprojekt Elektrolytlager Prüfbericht Nummer W164_2A/19
- Teilprojekt Batterietrennung interne Batterierückführung Prüfbericht Nummer W165_1A/19
- Teilprojekt Batterietrennung Prüfbericht Nummer W240_1A/20
- Teilprojekt Notstromdiesel Prüfbericht Nummer W239_1A/20
- Teilprojekt Muffenbauwerk Prüfbericht Nummer W095_1A/21
- Teilprojekt Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA) Prüfbericht Nummer W094_1A/21

Des Weiteren wird die Statikprüfung der AJG Ingenieure GmbH, Prüfstatiker Prof. Dr.-Ing. Gebeken, Konrad-Zuse-Platz 1, 81829 München Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt CATT.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 € und Auslagen in Höhe von 339,29 € erhoben.

Der Gesamtbetrag von 25.339,29 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen

IBAN:

DE 57 8205 0000 3004 4442 40

BIC:

HELADEFF820

Kassenzeichen:

1051218208353

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten dient der Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk). Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung erfolgt innerhalb des Produktionsgebäudes die Errichtung von 3 Linien zur Batteriefertigung mit einer Kapazität von 12 Gigawattstunden (GWh).

2. Umfang der Anlage

2.1 Änderungsgegenstand

Die o.g. Anlage besteht auch nach der Änderung aus der Produktionshalle zur Batteriefertigung (4 Linien zur Batteriefertigung mit einer Kapazität von 12 GWh, Abluftreinigungseinrichtungen, Kühltürme, Sozial- und Sanitäreinrichtungen, Büroflächen, Kantine) sowie der zugehörigen Nebenanlagen.

Antragsgegenstand der wesentlichen Änderung nach §§ 16 BImSchG ist die geänderte Errichtung zweier Versorgungsgebäude sowie der Errichtung von Hochregalen innerhalb des Produktionsgebäudes B1.

Konkret werden Lagerregale im Fertigungsabschnitt BE 04 für die Prozessschritte „Kalandern und Zuschneiden“ sowie „Formierung“ im Hauptgebäude B1 sowie in der BE 04 „Elektrolytinjektion und Tests“ für den Prozessschritt Reifelagerung mit Oberkante Lagergut 14,8 m im Hauptgebäude B1 errichtet. Des Weiteren wird die Errichtung eines Versorgungsgebäudes zur Druckentspannung der angelegten Gasleitung, in Fertigteilbauweise (Grundfläche: ca. 25 m²) sowie eines Versorgungsgebäudes zur Einhausung der oberirdischen Muffe als fugenlose Betonraumzelle (Grundfläche: ca. 18 m²) beantragt. Zusätzlich werden die Brandschutznachweise Gebäude B5 und Gebäude B1 fortgeschrieben.

Ebenso sind Änderungen an den Gebäuden B2 (Höhenreduzierung Attika, Holzrahmenkonstruktion, Türverschiebung), B3 ((Höhenreduzierung Attika, Holzrahmenkonstruktion), B5 (Änderung Kamine, Erhöhung Thermalöltankturm, Einhausung gesamter Thermalöltankturm, weitere Rohrbrücke zwischen B5 und B1 (4. Arm)), B6.1 (Änderung Dachtragwerk mit Reduzierung Gebäudehöhe, Entfall von Vordächern) sowie B7 (Lageverschiebungen von raumabschließenden Wänden, größerer Dockingbereich, Lageänderung der Fluchtwegstüren bzw. Zugänglichkeit zu den Tankräumen, neues Zwischengeschoss, mit außenliegendem Treppenaufstieg) vorgesehen.

3. Kenndaten der Anlage

3.1 Allgemein

Der Betrieb der Anlage wird erst mit der 2. Teilgenehmigung teilweise zugelassen. Daher werden mit dieser Änderungsgenehmigung noch keinerlei Betriebszeiten sowie Kapazitäten (z.B. Verbrauch, FWL, Durchsatzleistung, Lagermengen etc.) definiert. Dies ist den weiteren Teilgenehmigungen vorbehalten.

3.2 Die geplanten Gebäude werden wie folgt bezeichnet und durch folgende Kenndaten gekennzeichnet:

- | | |
|----------------|---|
| • Gebäude 1 | Produktionsgebäude |
| • Gebäude 2 | Pförtner 1 (Zufahrt PKW, Personal- und Besuchereingang) |
| • Gebäude 3 | Pförtner 2 (Zufahrt LKW) |
| • Gebäude B4-1 | NMP-Tanklager |
| • Gebäude B4-2 | NMP-Rückgewinnung |
| • Gebäude B5-1 | Abwasserbehandlung |
| • Gebäude B5-2 | Kesselhaus |
| • Gebäude B5-3 | Kältezentrale |
| • Gebäude B5-4 | Sprinklerzentrale |
| • Gebäude B6-1 | Gefahrenstoff- und Abfalllager |
| • Gebäude B6-2 | Notstrom |
| • Gebäude B6-3 | Batterietrennung |
| • Gebäude B7 | Elektrolytlager |

Weiterhin werden ohne weitere Gebäudebezeichnung 3 Sprinklertanks (jeweils 1.350 m³ Volumen) zwei Flächen für das Abstellen von Abfallcontainern sowie eines CO²-Lagertanks, eine Gashochdruckregel- und Messstation und ein oberirdisches Muffenbauwerk errichtet.

3.3 In den Gebäuden werden die Betriebseinheiten der Anlage wie folgt zugeordnet:

- BE 01 Rohstofflagerung (Gebäude 1)
- BE 02 Elektrolytlagerung (Gebäude B7)
- BE 03 NMP-Lagerung (Gebäude B4-1)
- BE 04 Batteriefertigung (Gebäude B1)
- BE 06 Abfalllagerung (Gebäude B6-1 und Containerflächen)
- BE 07 Wärmeerzeugung (Gebäude B5-2)
- BE 08 NMP-Aufbereitung (Gebäude B4-2)
- BE 09 Qualitätssicherung und Batterietrennung (Gebäude B6-3)
- BE 10 Abwasserbehandlung (Gebäude B5-1)
- BE 11 Abluftreinigungsanlagen
- BE 12 Facilityanlagen (Gebäude B1, Gebäude B5-3, Gebäude B5-4, Gebäude B6-2, Rohrbrücken, Gashochdruckregel- und Messstation, oberirdisches Muffenbauwerk)

3.3 Störfallrecht

Die Anlage unterliegt bei Aufnahme des Betriebs dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Die konkrete Abgrenzung erfolgt mit Erlass der 2. Teilgenehmigung.

III. Nebenbestimmungen

Diese Teilgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

1.1 Für die Errichtung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenndaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Inhalts- oder Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Teilgenehmigung zu beachten.

1.2 Der Beginn der Errichtung der Anlage bzw. der Anlagenteile ist der für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der Anlage begonnen wurde.

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 errichtet werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

1.4 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

2.1 Bei den Baumaßnahmen bzw. bauvorbereitenden Maßnahmen sind staubförmige Emissionen insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs sowie der für den Bau erforderlichen Materialien weitestgehend zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

2.2 Bei Abkippen oder Aufnehmen staubender Güter ist die Fallhöhe zu minimieren. Zur Verminderung der Emissionen, ist eine Staubentwicklung, ggf. durch Befeuchtung, zu vermeiden.

2.3 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Gelände ist auf 10 km/h zu beschränken.

2.4 Die befestigten Wege sind regelmäßig mit aufnehmenden Fahrzeugen zu reinigen, so dass es zu keinen Staubverwehungen und Materialflug kommt.

2.5 Bereiche, die sich nicht befestigen lassen, sind zu befeuchten, wenn in Folge der Wind- und Feuchtigkeitsverhältnisse Staubverwehungen zu befürchten sind.

2.6 Durch geeignete Maßnahmen ist das Verschleppen von Verschmutzungen durch Fahrzeuge auf die öffentlichen Fahrwege zu vermeiden.

3. Lärmschutz

3.1 Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die 2. Teilgenehmigung ist mit einer detaillierten Schallimmissionsprognose nachzuweisen, dass die im Bebauungsplan festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel für das Betriebsgrundstück sowie die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm auf Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eingehalten werden. Die dazu erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind dabei konkret zu benennen.

4. Baurecht

4.1 Die sich aus den einzelnen Prüfberichten des Sachverständigenbüros Arnhold zur Prüfung des Brandschutzkonzeptes zur Errichtung einer Batteriefabrik und von Nebenanlagen ergebenden Prüfergebnisse, Vorgaben, Nebenbestimmungen und sonstige Anforderungen gelten als Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

4.2 Allgemeines

4.2.1 Grundsätzlich gilt, dass das Brandschutzkonzept vom 23.09.2020 mit dem Fortschreibungsstand zum Zeitpunkt dieser Änderungsgenehmigung vollständig umzusetzen ist. Änderungen hierzu ergeben sich aus den folgenden Nebenbestimmungen III.4.3- 4.6 sowie aus den Hinweisen III.4.2. Weichen die Nebenbestimmungen vom Brandschutzkonzept ab, sind vorrangig die Bestimmungen der Ziffern III.4.3 - 4.6 zu beachten.

4.2.2 Durch den Prüfenieur für baulichen Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept vom 23.09.2020 mit dem Fortschreibungsstand zum Zeitpunkt dieser Änderungsgenehmigung und den Nebenbestimmungen der Ziffern 4.3 und 4.4 sowie mit dem Brandschutzkonzept vom 27.11.2020 und den Nebenbestimmungen der Ziffern 4.5 und 4.6 vor der Inbetriebnahme gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 ThürBO zu bescheinigen. Dazu hat CATT den Prüfenieur rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigung mindestens zur Rohbaufertigstellung sowie zur Fertigstellung zu ermöglichen.

4.2.3 Durch den Prüfenieur für baulichen Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept vom 23.09.2020 mit dem Fortschreibungsstand zum Zeitpunkt dieser Änderungsgenehmigung für das Teilprojekt Pfortnergebäude 1+2 sowie für das Teilprojekt Elektrolytlager vor der Inbetriebnahme gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 ThürBO zu bescheinigen. Dazu hat CATT den Prüfenieur rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigung mindestens zur Rohbaufertigstellung sowie zur Fertigstellung zu ermöglichen.

Die Inhalte der vorliegenden Prüfberichte Nummer W159_2A/19 und Nummer W164_2A/19 sind in dieser Änderungsgenehmigung nicht gesondert aufgenommen, da hier die Inhalte der 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020 (Az.: 11/19) sowie der Änderungsgenehmigung vom 19.03.2021 (Az: 13/20) gelten entsprechend weiter. Sobald aktualisierte Prüfberichte des Prüfenieurs für baulichen Brandschutz vorliegen, gelten diese.

4.2.3 Hinweise in diesem Zusammenhang:

a)

Die Inhalte der zusätzlichen vorliegenden Prüfberichte für die übrigen Anlagenteile:

- Teilprojekt NMP- Tanklager und Rückgewinnung Prüfbericht Nummer W160_2A/19
- Teilprojekt NMP- Rückgewinnung Rektifikationsanlage Prüfbericht Nummer W161_2A/19
- Teilprojekt Batterietrennung interne Batterierückführung Prüfbericht Nummer W165_1A/19
- Teilprojekt Batterietrennung Prüfbericht Nummer W240_1A/20
- Teilprojekt Notstromdiesel Prüfbericht Nummer W239_1A/20

sind in dieser Änderungsgenehmigung nicht gesondert aufgenommen, da der Antragsgegenstand bzgl. des Brandschutzes davon nicht betroffen ist.

Die Inhalte der 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020 (Az.: 11/19) sowie der Änderungsgenehmigung vom 19.03.2021 (Az: 13/20) gelten entsprechend weiter, sofern sie nicht durch diese Genehmigung geändert werden.

b)

Die Bescheinigung nach § 81 Abs. 2 ThürBO liegt bisher nicht vor. Die Prüfung wird fortgesetzt (Bauüberwachung) und mit einer Bescheinigung nach § 81 Abs. 2 ThürBO zur Inbetriebnahme abgeschlossen. Eine Inbetriebnahme des Vorhabens kann erst nach Vorliegen der Bescheinigung nach § 81 Abs. 2 ThürBO erfolgen.

c)

Bei der weiteren Beurteilung des vorbeugenden Brandschutzes werden die Erkenntnisse aus der Umsetzung der im Prüfbericht gegebenen Prüfergebnisse, Vorgaben, Nebenbestimmungen und sonstige Anforderungen entsprechend berücksichtigt.

d)

Auf die Hinweise unter Ziffer 5 der vorliegenden Prüfberichte zu folgenden Inhalten:

- Teilprojekt Produktionsanlage Prüfbericht Nummer W158_4A/19
- Teilprojekt Abwasserbehandlung, Kältezentrale, Kesselhaus, Sprinklerzentrale Prüfbericht Nummer W163_3A/19
- Teilprojekt Muffenbauwerk (Prüfbericht Nummer W095_1A/21)
- Teilprojekt Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA) (Prüfbericht Nummer W094_1A/21)

wird ausdrücklich verwiesen.

e)

Die Notwendigkeit einer ständig zur Verfügung stehenden Feuerwehr (vgl. Nebenbestimmungen III.4.3.6,) gilt nicht während der Bauphase der Anlage.

f)

Die Anforderungen an die örtliche Feuerwehr können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weder erhöht noch reduziert werden, da diese nicht anlagenbezogen sind und damit nicht nach § 13 BImSchG konzentriert werden. Die Einstufung in Risikoklassen des Ausrückebereiches ist bei Bedarf einem gesonderten Verfahren nach ThürFwOrgVO außerhalb dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorbehalten. Gleichwohl können die Risiken konkret auf das Gebiet, auf dem sich das Vorhaben befindet und damit auch auf das Teilprojekt „Produktionsgebäude“ bezogen, auch für die anderen Teilprojekte analog eingeschätzt werden.

- 4.3 Für das Teilprojekt Produktionsanlage (Prüfbericht Nummer W158_4A/19) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
- 4.3.1 Es ist für alle Brandabschnitte der Nachweis gemäß Nr. 6.3.1 Muster-Industriebau-Richtlinie (im Folgenden: MIndBauRL) durch den Statiker vorzulegen und durch den Prüfingenieur für Standsicherheit zu prüfen.
- 4.3.2 Die Lagerguthöhe im BA2, BA11 und BA12 ist jeweils größer als 9 m; es ist ein Nachweis zu führen, dass die jeweils geplante Löschanlage geeignet ist, eine Brandausbreitung in der Lageranordnung wirksam zu behindern. Siehe dazu auch Nummer 5.4 des Prüfberichts Nummer W158_4A/19.
- 4.3.3 Für das Gebäude B1 ist ein Löschwasservolumenstrom von mindestens 96 m³/h für die Dauer von 1 Stunde für die manuelle Brandbekämpfung durch die Feuerwehr spätestens zur Nutzungsaufnahme schriftlich nachzuweisen. Dieser Volumenstrom muss auch bei evtl. gleichzeitiger Entnahme von Löschwasser für die Nachspeisung von Löschanlagen oder die Versorgung der Wandhydranten zur Verfügung stehen
- 4.3.4 Die Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept, 2. Fortschreibung vom 23.09.2020, Kapitel 10.3 herzustellen und zu kennzeichnen. Die Ausführungsplanung dazu ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.

- 4.3.5 Sofern eine Einfriedung des Betriebsgeländes errichtet wird, muss mindestens ein Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Betriebsgelände für die Feuerwehr gewaltfrei offenbar sein; dies muss auch bei Ausfall der Allgemeinstromversorgung möglich sein. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.
- 4.3.6 Für die bauliche Anlage muss eine Feuerwehr ständig, d.h. an 24 Stunden/Tag und 7 Tage/Woche (im Folgenden: 24/7) zur Verfügung stehen, die personell und sachlich in der Lage ist, wirksame Löschmaßnahmen durchzuführen und spätestens 5 Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle erreicht. Dies ist nicht erforderlich, sofern durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass der abwehrende Brandschutz durch das Emergency-Response-Team (im Folgenden: ERT) gemäß Brandschutzkonzept, 2. Fortschreibung vom 23.09.2020, Kap. 9.5 im Zusammenwirken mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr (Amt Wachsenburg, Ortswehr Ichtershausen) ständig sichergestellt werden kann. Siehe dazu auch Nr. 4.2.1, Nr. 4.2.2 und Nr. 5.4 des Prüfberichts Nummer W158_4A/19.
- 4.3.7 Die Brandmeldeanlage für die bauliche Anlage ist gemäß Brandschutzkonzept, 2. Fortschreibung vom 23.09.2020, Kapitel 8.2.1 zu planen und zu installieren.
- 4.3.8 Das Gebäude B1 ist mit einer Löschanlage gemäß Brandschutzkonzept, 2. Fortschreibung vom 23.09.2020, Kapitel 8.2.10 auszurüsten. Dabei ist Nr. 5.8.1 MInd-BauRL zu beachten – die Eignung der gewählten Löschanlagenart für das hier vorliegende Brandgut ist nachzuweisen. Siehe auch Nr. 5.4 des Prüfberichts Nummer W158_4A/19.
- 4.3.9 Für das Gebäude B1 ist eine Löschwasserrückhaltung gemäß Brandschutzkonzept 2. Fortschreibung vom 23.09.2020, Kap. 10.1.3 zu installieren. Durch den Betreiber des Gebäudes B1 ist ständig die Wassergefährdungsklasse der Lagerstoffe als Selbsteinstufung lt. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 zu bestimmen und ggf. sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.
- 4.3.10 Die Rauchableitung ist gemäß Brandschutzkonzept, 2. Fortschreibung vom 23.09.2020, Kapitel 8.2.9.1 zu planen und zu installieren. Die Fachplanung Löschanlage ist mit der Fachplanung Rauchableitung / Entrauchung abzustimmen – insbesondere hinsichtlich der automatischen Auslösung der Natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (im Folgenden: NRWG); das Abstimmungsergebnis ist dem Prüfenieur für baulichen Brandschutz vorzulegen. Die manuellen Auslösestellen sind in RAL 2011 auszuführen und müssen mit einer Beschriftung versehen werden, aus der die Lage der NRWG eindeutig und deutlich erkennbar ist. Die Zuluftöffnungen müssen von der Feuerwehr gewaltfrei offenbar sein; dies muss auch bei Ausfall der Allgemeinstromversorgung möglich sein. Die Zuluftöffnungen sind außen als solche mit einer Beschilderung nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Lage der Auslösestellen der NRWG sowie die Lage der Zuluftöffnungen sind im Feuerwehrplan einzutragen.
- 4.3.11 In der gesamten baulichen Anlage ist eine BOS-Gebädefunkanlage zu installieren. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen, vgl. Nebenbestimmung III.5.6.
- 4.3.12 Die Sicherheitsbeleuchtung ist gemäß Brandschutzkonzept, 2. Fortschreibung vom 23.09.2020, Kapitel 8.2.2, die Sicherheitsstromversorgung gemäß Brandschutzkonzept, 2. Fortschreibung vom 23.09.2020, Kapitel 8.2.23 zu planen und zu installieren.

- 4.3.13 Der Feuerwehrplan der baulichen Anlage ist auf der Grundlage der DIN 14 095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen und spätestens zur Inbetriebnahme der Feuerwehr zu übergeben. Wegen der geplanten Errichtung der baulichen Anlage in zwei Ausbaustufen ist die Vorlage eines Feuerwehrplans bereits zur Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe erforderlich. Dieser Plan ist dann entsprechend des Baufortschritts für die 2. Ausbaustufe fortzuschreiben.
- 4.3.14 Die Lagerung brennbarer Stoffe, z. B. Paletten, Verpackungsmaterial, Abfälle und Abfallbehälter, an Außenwänden und deren Öffnungen ist nur mit einem Mindestabstand von 3 m zulässig, da die Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen – vgl. MIndBauRL, Nummer 5.12.3. Die somit für die Lagerung gesperrten Flächen sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.
- 4.3.15 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 ThürBO für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
- 4.4 Für das Teilprojekt Abwasserbehandlung, Kältezentrale, Kesselhaus, Sprinklerzentrale (Prüfbericht Nummer W163_3A/19) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
- 4.4.1 Die Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept vom 23.09.2020, Kapitel 10.3 herzustellen und zu kennzeichnen. Die Ausführungsplanung dazu ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.
- 4.4.2 Sofern eine Einfriedung des Betriebsgeländes errichtet wird, muss mindestens ein Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Betriebsgelände für die Feuerwehr gewaltfrei offenbar sein; dies muss auch bei Ausfall der Allgemeinstromversorgung möglich sein. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.
- 4.4.3 Die Brandmeldeanlage ist gemäß Brandschutzkonzept vom 23.09.2020, Kapitel 8.2.1 zu planen und zu installieren.
- 4.4.4 Die Rauchableitung ist gemäß Brandschutzkonzept vom 23.09.2020, Kapitel 8.2.9 zu planen und zu installieren. Auslösegeräte für die Rauchableitungsöffnungen sind in RAL 2011 auszuführen.
- 4.4.5 In der gesamten baulichen Anlage ist eine BOS-Gebäudefunkanlage zu installieren. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen, vgl. Nebenbestimmung III.5.6.
- 4.4.6 Die Rohrbrücken müssen, sofern sie über Flächen für die Feuerwehr verlaufen, mit einer Mindestdurchfahrtshöhe von 3,5 m über der Geländeoberfläche nach Muster-Richtlinie für die Flächen für die Feuerwehr Nr. 2 errichtet werden.
- 4.4.7 Der Feuerwehrplan der baulichen Anlage ist auf der Grundlage der DIN 14 095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen und spätestens zur Inbetriebnahme der Feuerwehr zu übergeben. Wegen der geplanten Errichtung der baulichen Anlage in zwei Ausbaustufen ist die Vorlage eines Feuerwehrplans bereits zur Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe erforderlich.

- 4.4.8 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der Brandmeldeanlage ist zur abschließenden Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß ThürTech-PrüfV zu bescheinigen.
- 4.4.9 Die Heißwasserkessel und die Thermalölerhitzer müssen mit einem „Notaus-Schalter“ außen am Maschinenhaus ausgerüstet werden, dessen Betätigung ein sicheres Herunterfahren der Anlagen und eine Absperrung der Ergdazufuhr bewirkt.
- 4.4.10 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 ThürBO für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
- 4.5 Für das Teilprojekt Muffenbauwerk (Prüfbericht Nummer W095_1A/21) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - 4.5.1 Der Feuerwehrplan der baulichen Anlage ist auf der Grundlage der DIN 14 095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen und spätestens zur Inbetriebnahme der Feuerwehr zu übergeben. Wegen der geplanten Errichtung der baulichen Anlage in zwei Ausbaustufen ist die Vorlage eines Feuerwehrplans bereits zur Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe erforderlich. Dieser Plan ist dann entsprechend des Baufortschritts für die 2. Ausbaustufe fortzuschreiben.
 - 4.5.2 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 ThürBO für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
- 4.6 Für das Teilprojekt Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA) (Prüfbericht Nummer W094_1A/21) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - 4.6.1 Der Feuerwehrplan der baulichen Anlage ist auf der Grundlage der DIN 14 095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen und spätestens zur Inbetriebnahme der Feuerwehr zu übergeben. Wegen der geplanten Errichtung der baulichen Anlage in zwei Ausbaustufen ist die Vorlage eines Feuerwehrplans bereits zur Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe erforderlich. Dieser Plan ist dann entsprechend des Baufortschritts für die 2. Ausbaustufe fortzuschreiben.
 - 4.6.2 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 ThürBO für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
- 4.7 Ein Baubeginn der geänderten Anlagenteile ist erst nach Vorliegen der geprüften Statik der AJG Ingenieure GmbH, Prüfstatiker Prof. Dr.-Ing. Gebbeken, Konrad-Zuse-Platz 1, 81829 München zulässig. Sofern die Prüfstatik nicht für das Gesamtvorhaben abschließend vorgelegt wird, ist in Absprache mit dem Prüfstatiker sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis der Baubeginn jeweils auch für Teileinrichtungen der baulichen Anlagen unter der Voraussetzung möglich, dass für diese Teileinrichtungen die Prüfstatik abschließend vorliegt (jeweilige Freigabe durch die Prüfsingenieure). Liegt die Prüfstatik nicht vor, kann mit dem Bau nicht begonnen werden.
- 4.8 CATT hat zur Überwachung und Ausführung der genehmigten Baumaßnahme gem. § 53 Abs. 1 ThürBO einen Unternehmer (Aufgaben nach § 55 ThürBO) und einen

Bauleiter (Aufgaben nach § 56 ThürBO) zu bestellen soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen und Aufgaben dieser Beteiligten geeignet ist.

- 4.9 CATT und die am Bau Beteiligten sind gem. §§ 53-56 ThürBO dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Nach § 53 Abs. 1 ThürBO hat CATT der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis den verantwortlichen Bauleiter bekanntzugeben.
- 4.10 Gemäß § 11 Abs. 1 ThürBO ist die Baustelle so zu errichten, dass die bauliche Anlage ordnungsgemäß errichtet werden kann und keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen.
- 4.11 Genehmigungen, Bauvorlagen und bautechnische Nachweise müssen auf der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 4.12 Bei der Errichtung der baulichen Anlage dürfen nur Bauprodukte und Bauarten verwendet werden, die den Anforderungen des § 17 und § 21 ThürBO und den auf Grundlage der ThürBO erlassenen Vorschriften entsprechen. CATT hat die Einhaltung zu überwachen.
- 4.13 Bei der Endabnahme sind der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis die Bauleitererklärung, Unternehmerbescheinigungen, sowie Bescheinigungen der Prüfsachverständigen Statik und Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung vorzulegen.
- 4.14 Weitere Nebenbestimmungen, die sich aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise und der sich daraus ergebenden Nachträgen/Ausführungsplanungen ergeben, werden ausdrücklich vorbehalten.
5. Brandschutz
- 5.1 Hinsichtlich der Anlagen / Einrichtungen zur Brandmeldung (BMA) sind die Vorgaben des Ilm-Kreises (Aufschaltbedingungen, Merkblätter BMA / F-Pläne / Laufkarten etc.) zu beachten. Diese sind im Downloadbereich des Landratsamtes Ilm-Kreis, Brand- und Katastrophenschutz verfügbar, vgl. <https://www.ilm-kreis.de>.
- 5.2 Auch im Fall des Auslösens der BMA durch/über die Löschanlage muss bereits im Feuerwehrbedienfeld der entsprechende Melder bzw. Meldergruppe (Laufkarte) angezeigt werden.
- 5.3 Hinsichtlich der Anlagen / Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeabführung (RWA) Bedienstellen muss sowohl im F-Plan als auch in der Örtlichkeit für die Feuerwehr eindeutig erkennbar sein, welche Auslöser zu welcher RWA-Gruppe gehören, sowie ggf. welche Zuluftflächen zu öffnen sind.
- 5.4 RWA / MRA und Löschanlage dürfen sich gegenseitig nicht negativ beeinflussen.
- 5.5 Anlagen / Einrichtungen zur Brandbekämpfung zu Wandhydranten sind wie folgt auszuführen:
- bzgl. Standorte: Für die Feuerwehr sind Schlauchlängen bis 30m beherrschbar.
 - Wassermenge / Druck ist auf 3x 200 U/min bei 5 bar zu erhöhen (abweichend zur DIN)
- 5.6 Der Ilm-Kreis orientiert sich bzgl. BOS-Objektfunk an der Stadt Erfurt (TMOa), siehe: https://www.erfurt.de/mam/ef/rathaus/buergerservice/doc/technische_anforderungen_fuer_digitale_bos_objektfunkanlagen.pdf. Diese sind zu beachten.

- 5.7 Der Verlauf der Gleichstromleitungen vor der Freischaltstelle sind im F-Plan darzustellen (besondere Anforderungen an den organisatorischen Brandschutz).

6. Denkmalschutz

Fundstellen archäologischer Bodenfunde sind dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstraße 11, 99043 Weimar (Telefon 03643/818340) oder auch der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis (Telefon 03628/738470) mitzuteilen und bis zum Eintreffen der Mitarbeiter des Thüringer Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis zu sichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen.

7. Abfallwirtschaft

Die Entsorgung aller während der Bauphase entstehenden Abfälle muss gemäß Nachweisverordnung dokumentiert werden. Die Dokumentation der Entsorgung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Entsorgungsbelege sind gesammelt aufzubewahren, um im Bedarfsfall die ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle (auch des anfallenden Bodenaushubs) nachweisen zu können.

8. Arbeitsschutz

- 8.1 Bei der Vorbereitung und Realisierung dieses Vorhabens ist durch CATT entsprechend der Baustellenverordnung (BaustellV) vor Beginn des Bauvorhabens dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen eine Baustellenvorankündigung zuzusenden, ein geeigneter Koordinator (§ 3 BaustellV) zu bestellen und einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten.

- 8.2 Bei der Errichtung der Lagerregale sind die einschlägigen Vorschriften zur Lager-einrichtung einzuhalten.

9. Wasserwirtschaft

- 9.1 Hinsichtlich des Anschlusses des Vorhabens an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sind die Wasserbenutzungs- (WBS) und Entwässerungssatzung (EWS) des WAZV Arnstadt und Umgebung (im Folgenden: WAZV) zugrunde zu legen. Die inhaltlichen Anforderungen unter Ziffer 11 der Hinweise sind zu beachten.

- 9.2 Die Trinkwasserinstallationsanlagen bzw. die Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind von CATT nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen), DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) sowie satzungsrechtlichen Anforderungen zur WBS und EWS des WAZV und gestellten Vorgaben zu planen, zu errichten und unter der Voraussetzung der 2. Teilgenehmigung zu betreiben.

- 9.3 Die Anlageneinrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sind vom WAZV mit Fertigstellung abnehmen zu lassen.

- 9.4 Bei Neuanpflanzungen sind Mindestabstände von 2,5 m zu wasser- und abwasserseitigen Leitungsanlagen nach DVGW-Regelwerk GW 125 - Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen - bzw. DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle - zu beachten. Sofern notwendig, sind Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Überbauungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sind grundsätzlich auszuschließen. Der Bepflanzungsplan ist zu ändern
- 9.5 Die Dichtflächen sind entsprechend der AwSV und der Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), insbesondere der TRwS DWA-A 786 Ausführung von Dichtflächen (Ausgabe 10/2020) so zu errichten, dass sie dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sind.
10. Bodenschutz
- 10.1 bodenkundliche Baubegleitung
Die Baumaßnahme hat unter bodenkundlicher Baubegleitung entsprechend E-DIN 19639 zu erfolgen. Hierfür sind durch CATT Personen einzusetzen, die über fundierte Fachkenntnisse in Bodenkunde und Bodenschutz verfügen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat Folgendes zu gewährleisten:
- 10.1.1 Planung und Kontrolle der minimalen Bodeninanspruchnahme entsprechend Nebenbestimmungen III.10.1.2 und III.10.1.4 während der Bauarbeiten.
- 10.1.2 Kontrolle der sachgerechten Zwischenlagerung von Bodenmaterial nach DIN 18915 und 19731 entsprechend Nebenbestimmungen III.10.5 und III.10.7:
- Flächenauswahl für Zwischenlagerung (gut entwässernde Standorte, keine nas-sen Senken/ Mulden)
 - Entscheidungen über witterungsbedingte Stillstandzeiten bei Nichtbefahrbarkeit von Flächen
 - Erstellung von Massenbilanzen.
- 10.1.3 Kontrolle des sachgerechten Rückbaus aller temporär in Anspruch genommenen Flächen entsprechend Nebenbestimmung III.10.1.4.
- 10.1.4 Dokumentation von Bodenbeeinträchtigungen/-schäden.
- 10.1.5 Kontrollen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Ölen, Schmier- und Kraftstoffen); Handlungsanweisungen im Fall von Bodenkontaminationen (Abtrag und Verwertung / Entsorgung), Kontrollbeprobungen nach Havarien.
- 10.1.6 Abschließende Dokumentation mindestens mit Angaben zu:
- Überprüfung von Zielvorgaben (Bodenbewertung, Auftragsmächtigkeiten etc.)
 - durchgeführte Maßnahmen
 - Massenbilanz.
- 10.2 Zuwegungen sind auf das notwendige Maß zu minimieren und mit wasserdurchlässigen Deckschichten zu versehen. Es sind ausschließlich die angelegten Baustraßen zu nutzen.
- 10.3 Es sind bodenschonende Baumaschinen einzusetzen.
- 10.4 Das Abschieben des Oberbodens hat nur auf den zukünftig dauerhaft versiegelten Flächen zu erfolgen. Im Bereich nur temporär genutzter, zukünftig unversiegelter Flächen ist der Oberboden zu belassen und durch Vlies sowie eine nachfolgende

- Tragschicht abzudecken. Nach Abschluss der Inanspruchnahme sind die Tragschicht sowie das Vlies zu entfernen und die Flächen durch Tiefenlockerung zu rekultivieren.
- 10.5 Das abgeschobene oder ausgehobene Bodenmaterial ist getrennt nach Horizonten/Schichten zu lagern.
- 10.6 Tragfähigkeitsverbesserungen des Baugrundes sind nur im unbedingt notwendigen Maß auszuführen.
- 10.7 Zwischengelagerter Boden ist bei Lagerung von länger als sechs Monaten zum Erosionsschutz zu begrünen.
- 10.8 CATT hat ein Konzept zum Schutz des Bodes (Bodenschutzkonzept) unter Anwendung der DIN 18915, DIN 19731 und E-DIN 19639 einschließlich Angaben zur Verwertung des bei der Baumaßnahme anfallenden Oberbodens zu erstellen und der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis sowie der Genehmigungsbehörde zu übersenden. Das Bodenschutzkonzept ist innerhalb dieses Zeitraums die Untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis bestätigen zu lassen. Der Baubeginn ist erst nach Bestätigung des Landratsamtes Ilm-Kreis zulässig. Ist das Konzept bereits übersandt und weiterhin gültig, ist eine nochmalige Information entbehrlich.
- 10.9 Innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Abschlussdokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis vorzulegen.
11. Naturschutz
- 11.1 ökologische Baubegleitung
- 11.1.1 Für den gesamten Bauzeitraum (einschließlich bauvorbereitende Maßnahmen) ist durch CATT eine ökologische Baubegleitung (Fachbüro bzw. anerkannter Experte) zu benennen. Ist die Mitteilung bereits erfolgt und weiterhin gültig, ist eine nochmalige Information entbehrlich.
- 11.1.2 Das beauftragte Büro bzw. der Ansprechpartner sind der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Ist die Mitteilung bereits erfolgt und weiterhin gültig, ist eine nochmalige Information entbehrlich.
- 11.1.3 Der ökologischen Baubegleitung ist dauerhaft Zutritt zur Baustelle zu gewähren, der Bauablauf- und Baustelleneinrichtungsplan ist vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen und etwaige Änderungen dieser in Hinblick auf ökologische Belange sind abzustimmen.
- 11.2 Unterlagen zur Ausführungsplanung von artenschutzrelevanten Maßnahmen u.a. Maßnahmen bzgl. vogelschlaggefährdeter Glasfassaden und verglaster Brückenbauwerke sowie zur Freiflächen-Begrünung sind der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis vor ihrer Umsetzung unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.
- 11.3 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Verbotstatbestände) sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen:
- 11.3.1 Bauzeitenbeschränkung (V1)

Die Arbeiten zur Baufeldberäumung sind vorrangig nur in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. (außerhalb der Brutzeit ortsansässiger Vögel) durchzuführen. Abweichungen von der jahreszeitlichen Beschränkung bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis und sind vorher anzuzeigen.

- 11.3.2 Mit den Bauarbeiten, insbesondere Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Oberbodenabtrag, Gehölzrückschnitt/Baumfällungen) ist nur zu beginnen, wenn sichergestellt ist, dass geschützte Tierarten (v.a. Europäische Vogelarten, Kleinsäugetiere) und deren Lebensstätten nicht beeinträchtigt werden. Dafür sind die Flächen bzw. Bäume/Gehölze vor Inanspruchnahme fachgerecht zu kontrollieren. Das Ergebnis ist durch die zu beauftragende ökologische Baubegleitung zu dokumentieren.
- 11.3.3 Freihalten des Baubereichs von Bewuchs (V3)
Das vorbereitete nivellierte Baufeld ist dauerhaft von Bewuchs freizuhalten z. B. durch regelmäßiges Umbrechen (Eggen alle 6 Wochen).
- 11.3.4 Gegebenenfalls erforderliche Fällarbeiten und umfangreichen Rückschnittarbeiten sind nur im gesetzlich erlaubten Zeitraum (1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres) durchzuführen.
- 11.3.5 Die Zaunanlage ist mindestens in Teilabschnitten kleintierdurchlässig zu gestalten. Der Abstand zwischen der Unterkante des Zaunes und dem Gelände soll mindestens 15 cm betragen.
- 11.3.6 Die Lichtemission des Betriebsgeländes ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Für die Außenbeleuchtung sind insektenschonende Leuchtmittel mit warmweißem Licht/geringem UV-Anteil im Spektrum sowie abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden.
- 11.4 Begrünung
 - 11.4.1 Die grünordnerischen Festsetzungen des B-Plans bezüglich Pflanzliste, Pflanzqualität und -quantität sind für die Freiflächengestaltung einzuhalten. Es sind vorrangig heimische, standortgerechte und insektenfreundliche Gehölze und Stauden einzusetzen.
 - 11.4.2 Die Begrünungsmaßnahmen (Baum-/Gehölzpflanzungen, Ansaatflächen) sind zeitnah nach Baufertigstellung des 1. Bauabschnitts, spätestens in der nächstmöglichen Pflanzperiode nach Nutzungsaufnahme, zu beginnen und innerhalb von 2 Jahren abzuschließen.
 - 11.4.3 Für die Neuanlage von Rasenflächen ist autochthones, nährstoffarmes Bodenmaterial zu verwenden und eine Ansaat mit einer standorttypischen Gräsermischung mit Kräutern regionaler Herkunft (autochthones Regio-Saatgut) vorzunehmen.
 - 11.4.4 Der Abschluss der Pflanzarbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Bauaufsicht beim Landratsamt Ilm-Kreis und der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 11.5 Zu erhaltender Baum- und Gehölzbestand (u. a. Straßenbegleitgrün im Bauumfeld) ist während der Bauarbeiten durch Baumschutzmaßnahmen, die den anerkannten technischen Regeln entsprechen, zu schützen. Es sind nur die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben unbedingt notwendigen Eingriffe in die Vegetation vorzunehmen.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Mit Antrag vom 27.11.2020 beantragte die Contemporary Amperex Technology Thuringia GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 99310 Arnstadt die wesentliche Änderung der 1. Teilgenehmigung zur Errichtung gemäß §§ 4 i.V.m. 8 BImSchG ihrer Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten als Hauptanlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk) auf dem Grundstück der Flur 7, Flurstücke 303 (teilweise) und 304, Gemarkung Ichtershausen in 99334 Amt Wachsenburg.

CATT beabsichtigt, die Batteriefabrik stufenweise zu errichten. Entsprechend werden durch CATT weitere Teilgenehmigungen für den Betrieb der Anlage beantragt.

Antragsgegenstand der wesentlichen Änderung nach §§ 16 BImSchG ist ausschließlich die geänderte Errichtung zweier Versorgungsgebäude sowie der Errichtung von Hochregalen innerhalb des Produktionsgebäudes B1.

Konkret werden Lagerregale im Fertigungsabschnitt BE 04 für die Prozessschritte „Kalandern und Zuschneiden“ sowie „Formierung“ im Hauptgebäude B1 sowie in der BE 04 „Elektrolytinjektion und Tests“ für den Prozessschritt Reifelagerung mit Oberkante Lagergut 14,8 m im Hauptgebäude B1 errichtet. Des Weiteren wird die Errichtung eines Versorgungsgebäudes zur Druckentspannung der angelegten Gasleitung, in Fertigteilbauweise (Grundfläche: ca. 25 m²) sowie eines Versorgungsgebäudes zur Einhausung der oberirdischen Muffe als fugenlose Betonraumzelle (Grundfläche: ca. 18 m²) beantragt. Zusätzlich werden die Brandschutznachweise Gebäude B5 und Gebäude B1 fortgeschrieben.

Ebenso sind Änderungen an den Gebäuden B2 (Höhenreduzierung Attika, Holzrahmenkonstruktion, Türverschiebung), B3 ((Höhenreduzierung Attika, Holzrahmenkonstruktion), B5 (Änderung Kamine, Erhöhung Thermalöltankturm, Einhausung gesamter Thermalöltankturm, weitere Rohrbrücke zwischen B5 und B1 (4. Arm)), B6.1 (Änderung Dachtragwerk mit Reduzierung Gebäudehöhe, Entfall von Vordächern) sowie B7 (Lageverschiebungen von raumabschließenden Wänden, größerer Dockingbereich, Lageänderung der Fluchtwegstüren bzw. Zugänglichkeit zu den Tankräumen, neues Zwischengeschoss, mit außenliegendem Treppenaufstieg) vorgesehen.

Innerhalb des Produktionsgebäudes erfolgt die Errichtung von 3 Linien zur Batteriefertigung mit einer Kapazität von 12 Gigawattstunden (GWh).

In der sich anschließenden 2. Ausbauphase erfolgt die Errichtung von drei weiteren Produktionslinien für die Fertigung von weiteren 12 GWh, wodurch eine Gesamtkapazität von insgesamt 24 GWh erreicht wird. Die Bestätigung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens für beide Ausbaustufen erfolgte im Rahmen der 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020.

Der Antrag und die beigelegten Unterlagen wurden am 27.11.2020 an die am Verfahren beteiligten Behörden versandt.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51- Abwasser,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Abfallbehörde,

- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Mittelthüringen, Abteilung Arbeitsschutz
- Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung
- Gemeinde Amt Wachsenburg

Alle beteiligten Behörden und Stellen gaben Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. der Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 des UVP wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die geplante Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz am 06.04.2021 öffentlich bekannt gemacht.

CATT wurde am 27.05.2021 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang der Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

Mit Schreiben vom 02.06.2021 kündigte CATT an, den Antragsgegenstand ergänzend anzupassen und bat, die Genehmigungserteilung aufzuschieben. Mit Datum vom 05.07.2021 wurde ergänzende Antragsunterlagen vorgelegt. Auf Basis dieser Unterlagen erfolgte mit Datum vom 05.07.2021 eine nochmalige Beteiligung der betroffenen Behörden.

CATT wurde nochmals am 29.07.2021 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang der Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

Mit Datum vom 05.08.2021 nahm CATT zum Bescheidentwurf Stellung. Dabei wurden allein redaktionelle Sachverhalte vorgebracht, die teilweise berücksichtigt wurden.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Die Hauptanlage des Vorhabens ist gemäß § 10 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Als dienende Nebenbestimmungen sind Anlagenteile mit folgenden in den genannten Ziffern des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig:

9.3.1: Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von 2.205 t für Stoffe mit akuter Toxizität

1.2.3.1: Anlagen zur Heißwassererzeugung und Thermalölanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 38,8 MW.

4.8: Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben (Durchsatzkapazität wird im Rahmen der 2. Teilgenehmigung festgelegt).

Für das Gesamtvorhaben sieht CATT die Beantragung und Durchführung mehrerer Genehmigungen vor. Die erste Teilgenehmigung wurde konkret für die Errichtung der Gebäude und aller Anlagenteile beantragt.

Neben der 1. Teilgenehmigung bedarf es weiterer Genehmigungsverfahren zum Erlass von Teilgenehmigungen. Mit den weiteren Teilgenehmigungen soll der Betrieb des Batteriewerks beantragt werden.

Im Rahmen des jetzigen Änderungsgenehmigungsverfahrens wird der Antragsgegenstand dieser Änderungsgenehmigung umfänglich und abschließend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Demnach sind mit Erteilung dieser Genehmigung alle Sachverhalte bzgl. der Errichtung der Anlage abschließend bewertet und geregelt. Darüber hinaus ist es notwendig, für das Gesamtvorhaben, also die gesamte Anlage, eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob es von vornherein unüberwindbare Hindernisse geben wird. Im Verfahren zur wesentlichen Änderung der ersten Teilgenehmigung erfolgt daher keine abschließende Tiefenprüfung der den Betrieb der Anlage betreffenden Sachverhalte.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Als maßgebliches BVT-Merkblatt ist heranzuziehen:

„Beste verfügbare Technik für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln“ vom August 2007.

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG: Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG in Verbindung mit der Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz am 06.04.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Dem Antrag von CATT auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG wurde entsprochen. § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags abgesehen werden, wenn der Vorhabenträger dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. So liegt der Fall hier.

Aus den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass offensichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die Änderungsmaßnahmen zu besorgen sind. Vielmehr beziehen sich die beantragten Änderungsmaßnahmen insbesondere auf bauliche Maßnahmen, die selbst nach BImSchG nicht genehmigungsbedürftig sind.

Gründe, die im Ausnahmefall zu einer Ablehnung des Antrages auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten führen müssen, sind nicht ersichtlich.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs.1 Nr. 1a der 4. BImSchV ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Einordnung 12. BImSchV

Die Anlage unterliegt bei Aufnahme des Betriebs dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung und den Pflichten der Oberen Klasse. Die konkrete Abgrenzung erfolgt mit Erlass der 2. Teilgenehmigung.

Konzentrierte Entscheidungen

Diese wesentliche Änderung der 1. Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung

Weitere Zulassungen z.B. Wasserrecht, Arbeitsschutzrecht, TEHG betreffen den Betrieb der Anlage und werden daher erst in den weiteren Teilgenehmigungen nach § 13 BImSchG eingeschlossen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war diese Änderungsgenehmigung zur 1. Teilgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (im Folgenden: IE-RL) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Erforderlichkeit eines AZB wird abschließend im Rahmen der 2. Teilgenehmigung geklärt. Eine Entscheidung ist daher mit dieser Änderungsgenehmigung zur 1. Teilgenehmigung nicht erfolgt.

Einordnung nach Baurecht

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erfurter Kreuz West“ der Gemeinde Amt Wachsenburg in einem Bereich, welcher als Industriegebiet entsprechend § 9 BauNVO ausgewiesen wurde. Das Vorhaben ist nach § 30 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen. Diese Nebenbestimmungen betreffen ausschließlich die geänderte Errichtung der Anlage. Sachverhalte, welche sich auf den Betrieb der Anlage beziehen, wurden teilweise als Hinweise zu diesem Bescheid dargelegt. Regelungen erfolgen mit den weiteren Teilgenehmigungen.

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines)

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 und 1.3 dienen der Überwachung der mit diesem Bescheid gestatteten Errichtung der Anlage durch das Landratsamt Ilm-Kreis.

Ziffer III.2. der Nebenbestimmungen (Luftreinhaltung)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist CATT als künftiger Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird. Dazu dient die Anforderung, Staubemissionen zu minimieren.

Im Zuge der weiteren Teilgenehmigungen (v.a. der 2. Teilgenehmigung) können sich ggf. Änderungen der Schornsteinhöhen ergeben. Daher wurde ergänzend ein Hinweis aufgenommen (vgl. Ziffer 8 der Hinweise).

Ziffer III.3. der Nebenbestimmungen (Lärmschutz)

Die Anforderungen ergeben sich aus dem Bebauungsplan sowie aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes.

In den vorgelegten Antragsunterlagen wird dargelegt, dass es zu relevanten Änderungen des Emissionsverhaltens der Anlage kommt, ohne dass weder diese noch deren Auswirkungen auf die Immissionen bewertet werden. Die konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Jedoch ist es durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen möglich, die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 BImSchG in Bezug auf die Belange des Lärmschutzes einzuhalten. Die Nebenbestimmung III.3.2 ist entsprechend nötig.

Ziffer III.4. der Nebenbestimmungen (Baurecht)

Zur Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beim Bau und Betrieb der Anlage) wurde durch die Untere Bauaufsichtsbehörde

beim Landratsamt Ilm-Kreis hinsichtlich des Brandschutzes der Prüfauftrag an das Büro Arnhold am 02.07.2019 erteilt. Die Statikprüfung wurde am 20.08.2019 an das Büro Dr. Gebbecken durch die Untere Bauaufsichtsbehörde Ilm-Kreis beauftragt.

Die sich aus den jeweiligen Prüfergebnissen ergebenden Inhalte sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten. Diese Inhalte sowie die übrigen aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um bauordnungsrechtlich die Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Dies gilt vor allem für die aus den vorliegenden Prüfberichten des Sachverständigenbüros Arnhold abzuleitenden Vorbehalte.

Hinsichtlich der Anforderungen an die örtliche Feuerwehr ist zu beachten, dass diese nicht in einem immissionsschutz- oder bauordnungsrechtlichen Verfahren, sondern durch die Standortgemeinde anhand der Gesamtstruktur des Ausrückebereichs bestimmt werden.

Die in den Antragsunterlagen und im Prüfbericht dargestellten zu bewältigenden Gefahren finden sich auch in den verschiedenen Risikoklassen der Brandgefahren / Technischen Gefahren (BT) und Gefahrgut/ABC-Gefahren (ABC) der Anlage 1 zur ThürFwOrgVO wieder. Daraus lässt sich jedoch keine Pflicht für eine Gemeinde ableiten, ihr Gemeindegebiet in eine Risikoklasse einzustufen, die den Gefahren dieses Einzelobjektes entspricht.

Erst wenn es zu erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse in der Gesamtstruktur des Ausrückebereichs kommt, ist die Ausstattung der örtlichen Feuerwehr durch die Gemeinde zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dies erfolgt jedoch außerhalb dieses Genehmigungsverfahrens, da diese nicht anlagenbezogen sind und damit nicht nach § 13 BImSchG konzentriert wird.

Die Anforderungen an die örtliche Feuerwehr können daher im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weder erhöht noch reduziert werden. Gleichwohl können die Risiken konkret auf das Gebiet, auf dem sich das Vorhaben befindet und damit auch auf das Teilprojekt „Produktionsgebäude“ bezogen, auch für die anderen Teilprojekte analog eingeschätzt werden.

Bautechnische Nachweise müssen nach § 71 Abs.7 Satz 3 ThürBO zum Baubeginn auf der Baustelle vorliegen, sind sie prüfpflichtig, müssen sie geprüft vorliegen (§ 71 Abs.6 Nr.2 ThürBO). Bautechnische Nachweise gehören nicht zu den Bauvorlagen, die vor Erteilung der Baugenehmigung vorliegen müssen. Dennoch ist die Prüfung der bautechnischen Nachweise Bestandteil des Prüfprogramms im Verfahren nach § 63 ThürBO und die Prüfungsergebnisse müssen in die Regelungs- und Feststellungswirkung der Baugenehmigung mit eingehen. Durch einen Auflagenvorbehalt nach § 71 Abs.3 Satz 1 ThürBO behält sich die zuständige Behörde vor, einen Verwaltungsakt in Zukunft durch Auflagen zu ergänzen oder in ihm enthaltene Auflagen zu ändern.

Bei Endabnahme sind der Genehmigungsbehörde die Bauleitererklärung, Unternehmerbescheinigungen, sowie Bescheinigungen der Prüfsachverständigen Statik und Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung vorzulegen.

Ziffer III.5. der Nebenbestimmungen (Brandschutz)

Zur Prüfung des Brandschutzes wurde durch die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis der Prüfauftrag an das Büro Arnhold am 02.07.2019 erteilt. Die Prüfung erfolgt fortlaufend.

Die sich aus dem Prüfergebnis ergebenden Inhalte sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage jeweils zu beachten. Diese Inhalte sowie die aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um Vorgaben des Brandschutzes sicherzustellen.

Ob die Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Feuerwehr i. V. m. dem vorgeschlagenen ERT-Team genügt, ist durch eine Gefährdungsbeurteilung und deren Bewertung erforderlich. Auf die Nebenbestimmungen der Ziffer III.4 wird hier verwiesen.

§ 17 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (im Folgenden: ThürBKG) ist im laufenden Verfahren nicht heranzuziehen, da vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 ThürBKG aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu gewährleisten sind. Die Forderung nach einer Gefährdungsbeurteilung ergibt sich somit nicht aufgrund des ThürBKG i. V. m. der ThürWFVO, sondern in erster Linie aus Abschnitt 8 MindBauRL / § 67 ThürBO i. V. m. 11 Abs. 2 ThürBauVorlVO. Die Notwendigkeit einer Werkfeuerwehr ist daher an ein Nachweisverfahren über die Erfüllung bauordnungs- und immissionsschutzrechtlicher Forderungen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung mit Darstellung wirksamer Abwehrmaßnahmen geknüpft und kann ohne den entsprechenden Nachweis nicht abschließend bewertet werden.

Aus dem Brandschutzkonzept sind vorbeugende Maßnahmen während der Bauzeit dargelegt. Die Notwendigkeit einer Feuerwehr 24/7 besteht während der Bauphase nicht.

Ziffer III.6. der Nebenbestimmungen (Denkmalschutz)

Bei jeglichen Erdbewegungen ist mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Auf die Bestimmungen für Bodendenkmale der §§ 16 ff. des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) in der Fassung vom 14.04.2004 wird hingewiesen. Die Anforderungen sind erforderlich, um Bestimmungen für Bodendenkmale des §§ 16 ff. des Thüringer Denkmalschutzgesetzes gerecht zu werden. Nach dieser Vorschrift unterliegen Archäologica der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstraße 11, 99043 Weimar (Telefon 03643/818340). Informiert werden kann ggf. auch die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis (Telefon 03628/738470). Die Anforderungen des Denkmalschutzes gelten für die Änderungsgenehmigung entsprechend, da es sich auch um bauliche Maßnahmen handelt.

Ziffer III.7. der Nebenbestimmungen (Abfallwirtschaft)

Die Anforderung ist erforderlich, um Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung auch während der Bauphase nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sicherzustellen.

Ziffer III.8. der Nebenbestimmungen (Arbeitsschutz)

Die Nebenbestimmungen basieren auf folgenden Vorschriften: Arbeitsstättenverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung sowie verschiedenen einschlägigen DIN und RAL RG Vorschriften.

Ziffer III.9. der Nebenbestimmungen (Wasserwirtschaft)

Die Abwasserentsorgung betrifft verschiedene Bereiche, die insbesondere im Zuge der weiteren Teilgenehmigungen inhaltlich zu prüfen sind. Diese sprechen nicht grundsätzlich gegen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Die in den Nebenbestimmungen III.9 genannten Anforderungen sind bereits für die Bauphase erforderlich. Im Übrigen unterliegt der Anschluss des Vorhabens an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen den Regelungen der Wasserbenutzungs- (WBS) und Entwässerungssatzung (EWS) des WAZV Arnstadt und Umgebung. Entsprechend finden sich für die Ausführung der Anlage eine Reihe von Hinweisen, die unbedingt zu berücksichtigen sind.

Die Dichtflächen der zu errichtenden Anlagen sind zumindest teilweise Bestandteil der Gebäudehülle und somit Bestandteil der 1. Teilgenehmigung. Die betreffenden Anlagenteile sind in den weiteren Teilgenehmigungen mit darzulegen.

Die Anforderungen des Wasserrechts gelten für die Änderungsgenehmigung entsprechend, da es sich um bauliche Maßnahmen handelt. Sofern Anforderungen durch CATT bereits erfüllt sind, müssen diese nicht nochmals gegenüber der Überwachungsbehörde nachgewiesen werden.

Ziffer III.10. der Nebenbestimmungen (Bodenschutz)

Im Vorhabenbereich sind Schwarzerden anzutreffen, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2, Punkte 1 und 2 BBodSchG in besonderem Maße erfüllen und die deswegen vor Beeinträchtigungen zu schützen sind.

Gemäß § 7 BBodSchG ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, dagegen Vorsorge zu treffen.

Um die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu erfüllen, ist der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich. Die Erfüllung der Vorsorgepflicht ist nur durch Einsatz einer fachlich versierten bodenkundlichen Baubegleitung gewährleistet. Der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung steht nicht außer Verhältnis zum Nutzen.

Die aufgeführten Unterpunkte zu Auflage 1. stellen eine Mindestanforderung dar und dienen dazu, der CATT die Umsetzung der bodenkundlichen Baubegleitung zu erleichtern.

Die weiteren Anforderungen dienen ebenso der Vorsorge gemäß BBodSchG. Dies betrifft die baubedingte Inanspruchnahme der Böden, die Nutzung bestimmter Baumaschinen, die zeitliche Begrenzung der Bodennutzung, eine schichtgetreue Gewinnung und Lagerung des Bodens,

Insbesondere werden durch Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes unter Anwendung von DIN 18915, DIN 19731 und E-DIN 19639 die bodenschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sichergestellt. Das Erfordernis einer Abschlussdokumentation dient der Überwachung durch die zuständige Untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis.

Die Anforderungen des Bodenschutzes gelten für die Änderungsgenehmigung entsprechend, da es sich auch um bauliche Maßnahmen handelt. Sofern Anforderungen durch CATT bereits erfüllt sind, müssen diese nicht nochmals gegenüber der Überwachungsbehörde nachgewiesen werden.

Ziffer III.11. der Nebenbestimmungen (Naturschutz)

Zur Sicherstellung der einzuhaltenden Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes ist die geforderte ökologische Baubegleitung/Fachbüro erforderlich. Insbesondere dient diese dazu, dass alle erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie umweltrechtliche Bestimmungen gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Pkt. 7) eingehalten und fachgerecht umgesetzt werden.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten den „wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“ Weiterhin ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere

der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Gemäß BNatSchG § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 ist es verboten, „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen... in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.

Die Umsetzung von auf das Vorkommen bestimmter Tierarten bezogener Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen (u.a. Bauzeitenregelung, Zaunausführung) ergibt sich aus der Notwendigkeit, die geltenden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht auszulösen und somit die Voraussetzungen für eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu schaffen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des B-Plangebiet „Erfurter Kreuz West“. Rechtsverbindliche Grundlage für die Freiflächenplanung und -umsetzung sind die grünordnerischen Festsetzungen des B-Plans. Gemäß § 40 Abs. 4 S.4 Nr.4 BNatSchG ist Saat- und Pflanzgut autochthoner Herkunft zu verwenden.

DIN 18920, Ausgabe 2014-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen DIN 18916, Ausgabe 2016-06 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten“ RAS – LP 4: Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.

Die Erforderlichkeit der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen erschließt sich auf Basis dieser Rechtsgrundlagen.

Die Anforderungen des Naturschutzrechts gelten für die Änderungsgenehmigung entsprechend, da es sich auch um bauliche Maßnahmen handelt. Sofern Anforderungen durch CATT bereits erfüllt sind, müssen diese nicht nochmals gegenüber der Überwachungsbehörde nachgewiesen werden (beispielsweise Benennung Baubegleitung).

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Genehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Änderungsgenehmigung zur 1. Teilgenehmigung zu erteilen.

Nach vorläufiger Beurteilung des Gesamtvorhabens wird festgestellt, dass dem späteren Betrieb der Anlage voraussichtlich keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigung entgegenstehen, also mit einer Entscheidung auch in späteren Genehmigungsverfahren zur weiteren Teilgenehmigung zugunsten der CATT gerechnet werden kann.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwal-

tungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 7.625.937,00 € ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,00 € als Gebühren für eine Genehmigung festzusetzen. Da der Betrag von 0,1 % der Investitionskosten die v.g. Mindestgebühr nicht übersteigt, war für die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 € zu erheben.

Ebenso sind die für die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig war, anfallende Kosten in Höhe von 339,29 € nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden gemäß § 55a Abs. 1 VwGO nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das bestehende elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Thomas Heimbürge
Referent

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Verteiler:

Original: Contemporary Amperex Technology Thuringia GmbH
Frau Geschäftsführerin HongYe Zhang
Robert-Bosch-Straße 1
99310 Arnstadt

Kopie: Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Verkehrsbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Abfallbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Wasserbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde

Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Naturschutzbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51
Gemeinde Amt Wachsenburg
TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Region Mitte
Umweltbundesamt, Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Ordner I

	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis		(3 Blatt)
1.	Antrag/ Allgemeine Angaben		(7 Blatt)
	<u>Anhang 01</u>		
	- Antragstellung Inhaltsübersicht		(1 Blatt)
	- Antrag	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	<u>Anhang 02</u>		
	- Auszug aus der Topographischen Karte	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
	<u>Anhang 03</u>		
	- Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
	<u>Anhang 04</u>		
	- Lageplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
2.	Immissionsschutz		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung/ Kurzbeschreibung		(2 Blatt)
2.2	Angaben zur Anlage und zum Betrieb		
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage		(1 Blatt)
2.2.2	Verfahrensfließbilder		(1 Blatt)
2.2.3	Maschinenaufstellungspläne		(1 Blatt)
2.2.4	Darstellung der technischen Betriebs- einrichtungen		(10 Blatt)
	<u>Anhang</u>		
	- Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(7 Blatt)
2.2.5	Darstellung des Produktionsverfahrens/ Stoffbilanz		(1 Blatt)
	<u>Anhang</u>		
	- Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(2 Blatt)
	- Stoffdaten		
	(chem./phys. und tox. Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(2 Blatt)
	- Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zuge- hörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(2 Blatt)
2.2.6	Angaben zu Emissionen		(1 Blatt)
	<u>Anhang</u>		
	- Emissionen (Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	- Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	- Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
2.2.7	Schallemissionen und -immissionen		(1 Blatt)
	<u>Anhang</u>		
	- Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)

2.2.8	- Lärm (verursacht von der Anlage) Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall	Formblatt 2.9	(1 Blatt) (1 Blatt)
	<u>Anhang</u>		
	- Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	- Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
2.2.9	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		(1 Blatt)
	<u>Anhang</u>		
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
2.2.10	Energieeffizienz/ Wärmenutzung		(1 Blatt)
2.2.11	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		(1 Blatt)
	<u>Anhang 2.3.1-01</u>		
	Tektur Bauantrag Produktionsgebäude B 1		
	Hochregallager (Deckblatt)		(1 Blatt)
	Tektur zum Bauantrag (Deckblatt, Angaben zur Bearbeitung des Tekturantrags zum Bauantrag, Inhaltsverzeichnis)		(3 Blatt)
1.	Antrag auf Baugenehmigung (Inhalt)		(1 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	Erläuterungsbericht (Deckblatt, Inhalts- verzeichnis)		(2 Blatt)
	0. Erläuterungen zu Tekturen		(1 Blatt)
	1. Einleitung		
	2. Umsetzung		(7 Blatt)
	3. Stellung der Tekturmaßnahme im Rahmen des genehmigten Bauantrages		(2 Blatt)
2.	Bauvorlagenberechtigung (Inhaltsverzeichnis)		(1 Blatt)
	Urkunde über die Eintragung in die Architekten liste für Dipl.-Ing. Walter Kaplan		(1 Blatt)
	Versicherungsbestätigung		(2 Blatt)
3.	Lageplan (Inhalt)		(1 Blatt)
	Flurkartenauszug	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
4.	Baubeschreibung (Inhalt)		(1 Blatt)
	Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Betriebsbeschreibung zum Bauantrag		(4 Blatt)
5.	Bauzeichnungen (Inhalt)		(1 Blatt)
	Grundriss und Details Hochregallager	Maßstab 1 : 250/ 100	(1 Blatt)
	Schnitte und Details Hochregallager	Maßstab 1 : 250/ 100	(1 Blatt)
6.	Nachweise (Inhalt)		(1 Blatt)
	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		(2 Blatt)
	<u>Anhang 2.3.1-02</u>		
	Bauantrag oberirdisches Muffenbauwerk inkl. Brandschutznachweis (Deckblatt)		
	Errichtung oberirdisches Muffenbauwerk		(1 Blatt)
	Tektur zum Bauantrag (Deckblatt, Angaben zur Bearbeitung des Tekturantrags zum Bauantrag, Inhaltsverzeichnis)		(3 Blatt)
1.	Antrag auf Baugenehmigung (Inhalt)		(1 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	Erläuterungsbericht (Deckblatt, Inhalts-		

	verzeichnis)		(2 Blatt)
	0. Erläuterungen zu Tekturen		(1 Blatt)
	1. Einleitung		
	2. Umsetzung		(2 Blatt)
	3. Stellung der Tekturmaßnahme im Rahmen des genehmigten Bauantrages		(1 Blatt)
2.	Bauvorlagenberechtigung (Inhaltsverzeichnis)		(1 Blatt)
	Urkunde über die Eintragung in die Architekten liste für Dipl.-Ing. Walter Kaplan		(1 Blatt)
	Versicherungsbestätigung		(2 Blatt)
3.	Lageplan (Inhalt)		(1 Blatt)
	Flurkartenauszug	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Lageplan und Abstandsflächenplan	Maßstab 1 : 1.000/ 250	(1 Blatt)
4.	Baubeschreibung (Inhalt)		(1 Blatt)
	Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Betriebsbeschreibung zum Bauantrag		(4 Blatt)
5.	Nachweise (Inhalt)		(1 Blatt)
	Brandschutznachweis		(23 Blatt)
	Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
6.	Statistik der Baugenehmigung (Inhalt)		(1 Blatt)
	Statistik der Baugenehmigungen		(3 Blatt)
 <u>Anhang 2.3.1-03</u>			
	Bauantrag Gasdruckregel- und -messenanlage inkl. Brandschutznachweis (Deckblatt)		(1 Blatt)
	Tektur zum Bauantrag (Deckblatt, Angaben zur Bearbeitung des Tekturantrags zum Bauantrag, Inhaltsverzeichnis)		(3 Blatt)
1.	Antrag auf Baugenehmigung (Inhalt)		(1 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	Erläuterungsbericht (Deckblatt, Inhalts- verzeichnis)		(2 Blatt)
	0. Erläuterungen zu Tekturen		(1 Blatt)
	1. Einleitung		
	2. Umsetzung		(2 Blatt)
	3. Stellung der Tekturmaßnahme im Rahmen des genehmigten Bauantrages		(1 Blatt)
2.	Bauvorlagenberechtigung (Inhalt)		(1 Blatt)
	Urkunde über die Eintragung in die Architekten liste für Dipl.-Ing. Walter Kaplan		(1 Blatt)
	Versicherungsbestätigung		(2 Blatt)
3.	Lageplan (Inhalt)		(1 Blatt)
	Flurkartenauszug	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Lageplan und Abstandsflächenplan	Maßstab 1 : 1.000/ 250	(1 Blatt)
4.	Baubeschreibung (Inhalt)		(1 Blatt)
	Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Betriebsbeschreibung zum Bauantrag		(4 Blatt)
5.	Nachweise (Inhalt)		(1 Blatt)
	Brandschutznachweis		(24 Blatt)
	Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
6.	Statistik der Baugenehmigung (Inhalt)		(1 Blatt)
	Statistik der Baugenehmigungen		(3 Blatt)

Anhang 2.3.1-04

Ergänzung des Brandschutznachweises

B 5 – CUB-Gebäude (Deckblatt)		(1 Blatt)
Brandschutznachweis – Teilprojekt B 5		
CUB-Gebäude/ Ergänzung zum		
Gliederungspunkt 8.2.9 Rauchabzug		(9 Blatt)
Austauschseiten/ Ergänzung Anlagen		(8 Blatt)
<u>Anhang 2.3.1-05</u>		
Ergänzung des Brandschutz-	Stand: 27.11.2020	(8 Blatt)
nachweises B1 Produktionsgebäude		
<u>Anhang 2.3.1-06</u>		
Textur Baubeschreibung	Stand: 31.07.2021	(30 Blatt)
für alle Gebäude		
<u>Anhang 2.3.1-07</u>		
Bauantrag auf Änderung Gebäude		
Stand: 29.06.2021		(36 Blatt)
B2 und B3 mit 1. Fortschreibung Brandschutznachweis		
Anhang 01		
- Übersichtsplan Pfortnergebäude 1 (B02) -	Stand: 02.06.2021	(1 Blatt)
Grundriss, Ansichten	Maßstab: 1: 100	
Anhang 02		
- Übersichtsplan Pfortnergebäude 2 (B03) -	Stand: 02.06.2021	(1 Blatt)
Grundriss, Ansichten	Maßstab: 1: 100	
Anlage		
- Allgemeine Brandschutzhinweise		(14 Blatt)
<u>Anhang 2.3.1-08</u>		
Bauantrag auf Änderung Gebäude		
Stand: 05.07.2021		(59 Blatt)
B5 mit 1. Fortschreibung Brandschutznachweis		
Anhang 01		
- Übersichtsplan CUB-Gebäude (B05) -	Stand: 01.07.2021	(1 Blatt)
Grundriss, Erdgeschoss	Maßstab: 1: 200	
Anhang 02		
- Übersichtsplan CUB-Gebäude (B05) -	Stand: 01.07.2021	(1 Blatt)
Grundriss, Mezzanine und Obergeschoss	Maßstab: 1: 200	
Anlage		
- Allgemeine Brandschutzhinweise		(14 Blatt)
<u>Anhang 2.3.1-09</u>		
Bauantrag auf Änderung	Stand: 05.07.2021	(8 Blatt)
Gebäude B6-1 mit Änderung zum Brandschutznachweis		
<u>Anhang 2.3.1-10</u>		
Bauantrag auf Änderung	Stand: 05.07.2021	(44 Blatt)

Gebäude B7 mit 1. Fortschreibung Brandschutznachweis

Anhang 01			
	- Übersichtsplan Elektrolyte-Gebäude (B07) - Grundriss, Erdgeschoss	Stand: 01.07.2021 Maßstab: 1: 200	(1 Blatt)
Anhang 02			
	- Übersichtsplan Elektrolyte-Gebäude (B07) - Grundriss, Mezzanine	Stand: 01.07.2021 Maßstab: 1: 200	(1 Blatt)
Anlage			
	- Allgemeine Brandschutzhinweise		(14 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		(1 Blatt)
	<u>Anhang</u>		
	- Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		(2 Blatt)
	<u>Anhang</u>		
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		(1 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft		(2 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		(1 Blatt)
	Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls		(24 Blatt)

Ordner II

1.	Brandschutznachweis		
	Teilprojekt Produktionsanlage B1	Stand: 30.06.2021	(98 Blatt)
	<u>Anhang 01</u>		
	- Übersichtsplan Produktionsgebäude (B01) Grundriss Erdgeschoss (Achse 1 bis 42)	Stand: 14.09.2020 Maßstab: 1: 300	(1 Blatt)
	<u>Anhang 02</u>		
	- Übersichtsplan Produktionsgebäude (B01) Grundriss Erdgeschoss (Achse 42 bis 93)	Stand: 29.06.2021 Maßstab: 1: 300	(1 Blatt)
	<u>Anhang 03</u>		
	- Übersichtsplan Produktionsgebäude (B01) Grundriss Obergeschoss (Achse 1 bis 42)	Stand: 29.06.2021 Maßstab: 1: 300	(1 Blatt)
	<u>Anhang 04</u>		
	- Übersichtsplan Produktionsgebäude (B01) Grundriss Obergeschoss (Achse 42 bis 93)	Stand: 15.09.2020 Maßstab: 1: 300	(1 Blatt)
	<u>Anhang 05</u>		
	- Übersichtsplan Produktionsgebäude (B01) Schnitte (Achse 1 bis 42)	Stand: 16.09.2020 Maßstab: 1: 300	(1 Blatt)
	<u>Anhang 06</u>		
	- Übersichtsplan Produktionsgebäude (B01) Schnitte (Achse 42 bis 93)	Stand: 16.09.2020 Maßstab: 1: 300	(1 Blatt)
2.	Allgemeine Brandschutzhinweise		(14 Blatt)
3.	Konzept Brandbekämpfungsmaßnahmen G2 (Stufenkonzept)	Stand: 01.12.2020	(44 Blatt)

	<u>Anhang 01</u>		
	- Übersichtsplan Darstellung der Radian der Gefährdung	Stand: 16.09.2020 Maßstab: 1: 2.000	(1 Blatt)
4.	Konzept zur Rauchableitung für das Produktionsgebäude	Stand: 23.04.2021	(28 Blatt)
	<u>Anlage 1</u>		
	- Übersichtsplan Entrauchungskonzept Erdgeschoss (Achse 1 - 45)	Stand: 23.04.2021 Maßstab: 1: 400	(1 Blatt)
	<u>Anlage 2</u>		<u>An-</u>
	- Übersichtsplan Entrauchungskonzept Erdgeschoss (Achse 45 - 93)	Stand: 23.04.2021 Maßstab: 1: 400	(1 Blatt)
	<u>Anlage 3</u>		
	- Übersichtsplan Entrauchungskonzept Obergeschoss (Achse 1 - 45)	Stand: 23.04.2021 Maßstab: 1: 400	(1 Blatt)
	<u>Anlage 4</u>		
	- Übersichtsplan Entrauchungskonzept Obergeschoss (Achse 45 - 93)	Stand: 23.04.2021 Maßstab: 1: 400	(1 Blatt)
	<u>Anlage 5</u>		
	Tabelle Rauchableitung		(3 Blatt)
5.	Löschanlagenkonzept	Stand: 08.02.2021	(50 Blatt)

Anlage 2

Hinweise:

1. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Ilm-Kreis als Untere Immissionsschutz-, Bau-, Naturschutz, Bodenschutz-, Wasser-, Abfall-, Brandschutz sowie Verkehrsbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mitte
3. Baumaßnahmen erfolgen im eigenen wirtschaftlichen Risiko von CATT. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, für welche sich aus den Nebenbestimmungen das Erfordernis einer abschließenden Klärung ergibt.
4. CATT ist verpflichtet, die behördliche Überwachung ihrer Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
5. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
6. Zufahrten
 - 6.1 Sollten temporäre Baustellenzufahrten von der L 1044N auf das Gelände des zu errichtenden Batteriewerkes erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig beim Referat 42 des Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Mitte Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt zu beantragen, da es sich hierbei um erlaubnispflichtige Sondernutzungen handelt.
 - 6.2 CATT hat die Lage der Grundstückszufahrten einschließlich etwaiger Nebeneingänge und -zufahrten (zur Gasdruckegel- und -messanlage und den konkreten Ausbaugrad) vor Beginn der Baumaßnahmen mit der Gemeinde Amt Wachsenburg abzustimmen. Dies gilt insbesondere auch für provisorische Baustellenzufahrten.
7. Mit Datum der Aufnahme des Probebetriebs oder -falls kein Probebetrieb stattfindet- mit Datum der Inbetriebnahme besteht für CATT nach § 5 Abs. 1 TEHG eine Pflicht, die Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen.

8. Die Errichtung der Schornsteine zur Ableitung der gefassten Emissionen beim Betrieb der Anlage ist abhängig von der ermittelten Kaminhöhe. Sofern sich im Zuge der 2. Teilgenehmigung Abweichungen der dann als erforderlich eingestuft gegenüber der in der 1. Teilgenehmigung zu Grunde gelegten Kaminhöhen ergeben, sind die ermittelten Höhen der 2. Teilgenehmigung anzuwenden. Dies kann ggf. auf eine konkretere Betrachtung der Anlagenkenndaten sowie der Auswirkungen inkl. bestimmter Emissionsdaten zurückzuführen sein.
9. Hinweise zum Abfallrecht
 - 9.1 Gemäß § 7 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind nach § 15 Absatz 1 KrWG verpflichtet, diese zu beseitigen sodass gemäß § 15 Absatz 2 KrWG das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
 - 9.2 Entstehender hausmüllähnlicher Gewerbeabfall ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) anzudienen.
 - 9.3 Abfälle, welche an den Abfallsammelstellen als auch im Abfalllager zwischengelagert werden, müssen in einem dafür zugelassenen Behälter gesammelt und fachgerecht entsorgt werden.
 - 9.4 Havarien oder sonstige wesentliche Störfälle bei der Abfallzwischenlagerung und Entsorgung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Nachweis ist zu dokumentieren.
 - 9.5 Die Entsorgung aller Abfälle muss gemäß Nachweisverordnung dokumentiert werden. Die Dokumentation der Entsorgung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
10. Hinweise zur Indirekteinleitung von Produktionsabwasser
 - 10.1 Für Indirekteinleitungen nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz sind konkrete Antragsunterlagen mit dem Antrag auf 2. Teilgenehmigung vorzulegen.
 - 10.2 Vor Erteilung der 2. Teilgenehmigung ist eine Indirekteinleitervereinbarung zwischen CATT und dem WAZV abzuschließen, auf der eine Genehmigung durch den WAZV basiert. Nach § 16 Abs. 3 (Verbot des Einleitens, Einleitbedingungen) EWS des WAZV bedürfen gewerblich-industrielle Abwassereinleitungen, die in der Beschaffenheit vom häuslichen Abwasser abweichen, grundsätzlich einer Genehmigung durch den WAZV. Schwerpunkte bestehen letztendlich in der Sicherung des Anlagenbetriebes der Verbandskläranlage Arnstadt nach wasserrechtlichen Belangen.
 - 10.3 Im Rahmen des Antragsverfahrens zur 2. Teilgenehmigung sind konkrete Angaben der zur Einleitungen kommenden Parameter und zur Teilstrombehandlung nach Anforderungen zu den Anhängen der Abwasserverordnung zu machen.
11. Von CATT sind rechtzeitig die Anträge auf Zustimmung und Anschluss der Trinkwasserinstallations-, Brauchwasserinstallations- und Entwässerungsanlage des Anlagenstandorts gemäß § 10 WBS und EWS zu stellen. Dabei sind die Antragsformulare des WAZV auf der Homepage des WAZV Arnstadt und Umgebung zu verwenden.

12. Der Ausgangszustandsbericht sowie das Untersuchungskonzept bedürfen im Rahmen der 2. Teilgenehmigung einer Überarbeitung. Im den Antragsunterlagen zugrundeliegenden Ausgangszustandsbericht vom 22.05.2019 wurden die Bereiche NMP-Lagerung, -Aufbereitung und -Transport sowie Elektrolytlagerung und -transport als relevant eingestuft. Sowohl für NMP-Lagerung, -Aufbereitung und -Transport als auch Elektrolytlagerung und -transport ist momentan jeweils eine Grundwassermessstelle im Grundwasserabstrom vorgesehen, darüber hinaus eine einzelne Grundwassermessstelle im Anstrom. Durch die wesentliche Änderung der Lage der betreffenden Gebäude zueinander (deutlich größere Entfernung) wird nunmehr aus fachlicher Sicht die Errichtung von 4 statt 3 Grundwassermessstellen für notwendig erachtet. Konkret bedarf es für NMP-Lagerung, -Aufbereitung und -Transport sowie für Elektrolytlagerung und -transport jeweils einer Anstrommessstelle.
13. CATT ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
14. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
15. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
16. Kommt CATT einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Nebenbestimmungen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
17. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
18. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
19. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
20. CATT ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige

Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).

21. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Ilm-Kreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
22. CATT der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
23. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Ilm-Kreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.